

Österreichisches Strafgesetz

vom 27. Mai 1852

über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen

eingeführt im Fürstentum Liechtenstein mit der Fürstlichen Verordnung vom 7. November 1859, Z. 11.746.

1. Teil¹

Von den Verbrechen

1. Hauptstück

Von Verbrechen überhaupt

§ 1²

Böser Vorsatz

Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor, oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel, welches mit dem Verbrechen verbunden ist, geradezu bedacht und beschlossen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeiniglich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

¹ Dazu: Art. 28, Z. 2, 3 und 4, und Art. 32, LGBl. 1922 Nr. 21.

² Dazu: Art. 31, Z. 9, LGBl. 1922 Nr. 21.

§ 2¹*Gründe, die den bösen Vorsatz ausschliessen*

Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht als Verbrechen zugerechnet:

- a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
- b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnenverrückung zu der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder
- c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berausung (§§ 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewusst war, begangen worden;
- d) wenn der Täter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§ 237 und 269);
- e) wenn ein solcher Irrtum mit unterliefe, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen liess;
- f) wenn das Übel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;
- g) wenn die Tat durch unwiderstehlichen Zwang, oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte.

Gerechte Notwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schliessen lässt, dass sich der Täter nur der nötigen Verteidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren; - oder dass er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Verteidigung überschritten habe. - Eine solche Überschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Massgabe der Bestimmungen des 2. Teiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§ 335 und 431).

§ 3

Ungegründete Entschuldigungsursachen

Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich niemand entschuldigen.

¹ Zu Bst. d: Art. 21 bis 26, LGBL. 1922 Nr. 21.

§ 4

Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Täters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Übeltätern, Unsinnigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen, oder zu demselben einwilligen.

§ 5

Mitschuldige und Teilnehmer an Verbrechen

Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechens schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob, die Übeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art, Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen; auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Täter oder für einen Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudehnen.

§ 6

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen

Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenen Verbrechen dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften

§ 7

Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Übersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung, oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

§ 8

Versuch eines Verbrechens

Zu einem Verbrechen ist nicht nötig, dass die Tat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Übeltat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Übeltat, unter Anwendung des § 47 Bst. a, mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

§ 9

Wer jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.

§ 10

Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger (§ 7) mit der Übergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§ 11

Über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äussere, böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann niemand zur Rede gestellt werden.

2. Hauptstück

Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt§ 12¹*Hauptarten der Strafen*

Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.

§ 13

Art der Todesstrafe

Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.

Grade der Kerkerstrafe

§ 14

a) nach der Strenge

Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingeteilt. Der erste Grad wird durch das Wort "Kerker" ohne Zusatz, der zweite durch "schwerer Kerker" bezeichnet.

§ 15

1. Grad

In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den

¹ Dazu: Art. 27, LGBI. 1922 Nr. 21.

darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§ 16¹

2. Grad

Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten. Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Grade der Kerkerstrafe

§ 17

b) nach der Dauer

Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurteilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§ 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von 20 Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurteils beginnt, insoweit nicht in dem Urteile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Mass der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszudrücken nicht zulässt; so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrecher nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Grösse des Verbrechens ausgemessen werden soll.

¹ Fusseisen: Gegenstandslos; siehe auch Art. 30 LGBI. 1922 Nr. 21.

§ 18

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit

Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muss daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Verteilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge tunlichste Rücksicht getragen werden.

§ 19¹*Verschärfungen der Kerkerstrafe*

Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

- a) durch Fasten;
- b) durch Anweisung eines harten Lagers;
- c) durch Anhaltung in Einzelhaft;
- d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
- e) durch Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen;
- f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§ 20

Fasten

Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, dass der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal, und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

§ 21

Hartes Lager

Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf blosse Bretter, dieselbe darf jedoch

¹ Bst. e: Gegenstandslos; siehe auch Art. 30 LGBL. 1922 Nr. 21.

nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

§ 22

Einzelhaft

Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Übrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

§ 23

Einsame Absperrung in dunkler Zelle

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im ganzen höchstens dreissig Tage in einem Jahre stattfinden.

Züchtigung mit Streichen.

§ 24¹

Die Züchtigung besteht bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauenpersonen in Rutenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens 30 Streiche betragen. Sie darf nur gegen Rückfällige, erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, dass sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachteilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

¹ Gegenstandslos; siehe auch Art. 30, LGBl. 1922 Nr. 21.

§ 25¹*Landesverweisung*

Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statthaben und muss allezeit auf sämtliche Kronländer des österreichischen Kaiserstaates sich erstrecken.

§ 26

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens

Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

- a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Zivil- und Militärehrenzeichen;
- b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;
- c) die Ausschliessung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften;
- d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluss des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;
- e) bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;
- f) der Verlust der Richteramts-, Advokatur- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;
- g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Ausserdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachteilige Folgen verknüpfen.

1 Dazu: Art. 27 des Staatsschutzgesetzes, LGBL. 1949 Nr. 8. Siehe auch LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwieferne die Gerichte dabei Einfluss zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

§ 27

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe

Ausserdem sind aber insbesondere mit den Strafurteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

- a) Ist der Verbrecher von Adel, so muss dem Strafurteile beigefügt werden, dass er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurteile erzeugten Kinder;
- b) Aufgehoben durch Art. 1, LGBL. 1898 Nr. 3.

§§ 28 und 29

Gegenstandslos durch Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes, LGBL. 1949 Nr. 8.

§ 30

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffspatentes und der Berechtigung zur Führung eines Kabotagefahrzeuges.

Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Kabotagefahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntnis über den Verlust einer solchen Berechtigung der Zentralseebehörde zu.

§ 31

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher

Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe niemand als den Verbrecher treffen.

§ 32

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe

Die Strafe muss genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens, und des Täters vorschreibt.

§ 33

Auch kann in der Regel (§§ 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§ 187 und 188).

§ 34

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

§ 35

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen

Diese Vorschrift muss auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen zusammentreffen.¹

¹ § 35 Abs. 2 Satz 1 ist gegenstandslos durch Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes, LGBI. 1949 Nr. 8.

(Die in den §§ 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde.) Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem, oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240 Bst. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§ 36

Von Verbrechen der Untertanen im Auslande

Wegen Verbrechen, die ein Untertan des österreichischen Kaisertums im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Von Verbrechen der Fremden

§ 37

a) im Inlande

Auch über einen Fremden, der im österreichischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen (§ 41).

§ 38¹*b) im Auslande*

Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat oder auf den deutschen Bund (§ 58), oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditspapiere oder Münzen begangen (§§ 106 bis 121), so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§ 39

Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragraphe bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

§ 40²

Sollte der auswärtige Staat die Übernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile muss noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§ 41

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemässheit derselben vorzugehen.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8 (Einführung der Frankenwährung) und Art. 26 Staatsschutzgesetz, LGBL. 1949 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

§ 42

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher

Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugthuung, oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben, oder aus seinem Vermögen gebührt.

3. Hauptstück

Von erschwerenden Umständen

§ 43

Allgemeiner Massstab der Erschwerungsumstände

Im allgemeinen ist das Verbrechen desto grösser, je reifer die Überlegung, je geflissentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je grösser der dadurch verursachte Schade, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

§ 44

Besondere Erschwerungsumstände

Besondere Erschwerungsumstände sind:

- a) wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
- b) wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;
- c) wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
- d) wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
- e) wenn er der Urheber, Anstifter, Rädelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

§ 45

Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

4. Hauptstück

Von Milderungsumständen*Milderungsgründe*

§ 46

a) aus der Beschaffenheit des Täters;

Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

- a) wenn der Täter in einem Alter unter 20 Jahren, wenn er schwach an Verstand oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
- b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
- c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;
- d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreissen lassen;
- e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestosene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgefasster Absicht dazu bestimmt hat;
- f) wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
- g) wenn er den verursachten Schaden gutzumachen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit tätigem Eifer sich bestrebet hat;
- h) wenn er, da er leicht entfliehen, oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;
- i) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- k) Aufgehoben durch Art. I. Z. 4, LGBI. 1912 Nr. 7.

§ 47

b) aus der Beschaffenheit der Tat

Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat sind:

- a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Mass, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
- b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung grösseren Schadens, wozu Gelegenheit offen stand, verübt worden;
- c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugtuung erhält.

5. Hauptstück

Von der Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände und von der Anrechnung der Untersuchungshaft¹

§ 48

Allgemeine Vorschrift in der Beurteilung der Erschwerungs- und Milderungsumstände

Auf Erschwerungsumstände ist nur insoferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungsumstände, und ebenso auf Milderungsumstände, insoferne dagegen keine Erschwerungsumstände vorkommen. Nach Mass, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muss davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

§ 49

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt

Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

¹ Fassung der Überschrift des fünften Hauptstückes nach Art. I., Z. 1., LGBL. 1912 Nr. 7.

Insbesondere

§ 50

a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe

Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung statt.

§ 51

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe

Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungsumständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnismässig durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Anwendung der Milderungsgründe§ 52¹*a) bei der Todesstrafe*

Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urteil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und 20 Jahren zu erkennen.

§ 53

b) in anderen Fällen

In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, dass wegen Milderungsumständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

¹ Dazu: Art. 25, LGBI. 1922 Nr. 21.

§ 54

Ausserordentliches Milderungsrecht

Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, dass mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

§ 55

Veränderung der Strafe

Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, dass die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

§ 55a¹*Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe²*

Die Verwahrungshaft und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor der Verkündung des Urteils erster Instanz erlitten hat, ist auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat.

¹ Überschrift und § 55a: Eingeschaltet durch Art. I, Z. 2., LGBl. 1912 Nr. 7.

² Überschrift und § 55a: Eingeschaltet durch Art. I, Z. 2., LGBl. 1912 Nr. 7.

6. Hauptstück

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen

§ 56

Einteilung der Verbrechen

Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

§ 57

Besondere Gattungen von Verbrechen

Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

1. Hochverrat.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.
4. Aufstand.
5. Aufruhr.
6. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde.
7. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.
8. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.
9. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.
10. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums.

11. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.
12. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen.
13. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Menschenraub.
14. Öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.
15. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.
16. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Entführung.
17. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Erpressung.
18. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung.
19. Missbrauch der Amtsgewalt.
20. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.
21. Münzverfälschung.
22. Religionsstörung.
23. Notzucht.
24. Schändung.
25. Andere Verbrechen der Unzucht.
26. Mord.
27. Totschlag.
28. Abtreibung der Leibesfrucht.
29. Weglegung eines Kindes.
30. Schwere körperliche Beschädigung.
31. Zweikampf.
32. Brandlegung.
33. Diebstahl.
34. Veruntreuung.
35. Raub.
36. Betrug.
37. Zweifache Ehe.
38. Verleumdung.
39. Den Verbrechern geleisteter Vorschub.

7. Hauptstück

Von den Verbrechen des Hochverrates, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe**Hochverrat**§ 58¹

Das Verbrechen des Hochverrates begeht: wer etwas unternimmt,

- a) wodurch die Person des Fürsten an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder
- b) was auf eine rechtswidrige Veränderung der Regierungsform oder der Verfassung; oder
- c) auf die Losreissung eines Teiles von dem einheitlichen Staatsverbande des Fürstentums, oder auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Inneren angelegt wäre, es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rat oder eigene Tat, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgeteilte, zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre.

§ 59

Strafe des Hochverrates

Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe zu erkennen:

- a) gegen jeden, der sich einer der in § 58 Bst. a bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist;

¹ Fassung nach Art. 1 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8.

- b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverräterischen Unternehmung der im § 58 Bst. b und c bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben.

Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise beteiligt haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu 20 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Täters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen.

Wurde endlich

- c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im § 58 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§ 9), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und 20 Jahren zu erkennen.

Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrates dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

Mitschuld am Hochverrate

§ 60

a) durch Unterlassung der Verhinderung

Wer eine in den Hochverrat einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterlässt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§ 61

b) durch Unterlassung der Anzeige

Auch derjenige macht sich des Hochverrates mitschuldig, der eine hochverräterische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlässt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich,

seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§ 62

Straflosigkeit wegen der tätigen Reue

Wer sich in eine auf Hochverrat abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§ 63

Majestätsbeleidigung

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mitteilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 64

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses

Werden derlei Handlungen oder tätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 65

Störung der öffentlichen Ruhe

Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen

- a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaisertums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht oder
- b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der
- c) Verbindungen zu stiften, oder andere zur Teilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran teilnimmt, die sich einen der unter Bst. a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§§ 66 und 67

Aufgehoben durch Art. 28 des Staatsschutzgesetzes, LGBI. 1949 Nr. 8.

8. Hauptstück

Von dem Aufstande und Aufruhr

§ 68

Aufstand

Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalttätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forstaufsichtspersonal, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist, insoferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§ 69

Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottierung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§ 70

Strafe

Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis 20 Jahren verwirkt.

§ 71

Ausser dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Mass der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Teilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurteilen.

§ 72

Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§ 73

Aufruhr

Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottierung teilnimmt.

Strafe

§ 74

a) im Falle des Standrechts¹

Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muss, so hat die Todesstrafe nach den im Gesetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften statt.

§ 75

b) ausser dem Standrechte

Ausser dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis 20 Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Teilnahme aber bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Teilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

¹ Dazu: Art. 33 der Landesverfassung, LGBl. 1921 Nr. 15.

9. Hauptstück

Von öffentlicher Gewalttätigkeit

Öffentliche Gewalttätigkeit

§ 76

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

Das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

1. Fall. Wenn jemand für sich allein, oder in Verbindung mit anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewalttätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insoferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§ 77

Strafe

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§ 78

2. Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im § 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§ 79

Strafe

Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 80

Wurde zu einer der in den §§ 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachten Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§ 9), so ist in den Fällen des § 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des § 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 81

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen

3. Fall. Wenn jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im § 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

§ 82

Strafe

Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 83

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut

Vierter Fall. Wenn mit Übergang der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus, oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

§ 84

Strafe

Der Urheber einer solchen Gewalttätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

§ 85¹*e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes*

Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen fremden Eigentumes sind als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit anzusehen, wenn entweder:

- a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorsatze des Täters gelegen ist, 400 Franken übersteigt; oder wenn, ohne Rücksicht auf die Grösse des Schadens
- b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in grösserer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann; oder
- c) die boshafte Schädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen,

¹ Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

§ 86

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der Bst. a des vorigen Paragraphes schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der Bst. b und c aber schwerer Kerker von einem bis zu fünf und nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in grösserer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu 20 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Täter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

§ 87

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen

Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Ausserachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im § 85 Bst. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im § 85 Bst. b bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§ 88

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im § 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hiefür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§ 89

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen

Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandteiles des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Missbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigen Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 90

h) durch Menschenraub

Achter Fall. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmässigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

§ 91

Strafe

Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Misshandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf 20 Jahre verlängert werden kann.

§ 92

Aufgehoben durch Art. 28 des Staatsschutzgesetzes, LGBI. 1949 Nr. 8.

§ 93

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen

Neunter Fall. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen

Menschen mit Grund anzusehen Anlass hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn jemand, auch bei einer gegründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu tun geflissentlich unterlässt.

§ 94

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt, so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§ 95

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven

Zehnter Fall. Da in dem Kaisertume Österreich die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblick frei wird, wenn er das kaiserlich österreichische Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen Untertan des österreichischen Kaisertums als Sklave überlassen wird, so begeht jederman, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräussert, und jeder Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch andere hindern lässt, das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Kapitän eines österreichischen Schiffes oder ein anderer österreichischer Untertan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf 20 Jahre ausgedehnt.

§ 96

l) durch Entführung

Elfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht, wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Versorger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmens mag erreicht worden sein, oder nicht.

§ 97

Strafe

Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren, nach Mass der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Übels. Ist aber die entführte Person wenigstens schon 14 Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigetreten, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

§ 98

m) durch Erpressung

Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

- a) einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insoferne sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt. Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der
- b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzuflossen, ohne Unterschied ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Ver-

wandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§ 99

n) durch gefährliche Drohung

Dreizehnter Fall. Wer die im § 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung begründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloss in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung.

§ 100¹

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen

Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§ 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Misshandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von 1 000 Gulden, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von 300 Gulden übersteigt, wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

¹ Dazu: Einführung der Frankenwährung, LGBl. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 2, LGBl. 1973 Nr. 2.

10. Hauptstück

Von dem Missbrauche der Amtsgewalt

§ 101¹

Missbrauch der Amtsgewalt

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Missbrauch macht, begeht durch einen solchen Missbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennutz, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§ 102

Besondere Fälle

Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

- a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmässiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden lässt;
- b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;
- c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemandem pflichtwidrig mitteilt;
- d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegenteile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rat und Tat behilflich ist.

¹ Dazu: Art. 166 LVG., LGBI. 1922 Nr. 24.

§ 103

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Grösse der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf zehn Jahre verlängert werden.

§ 104

Geschenkannahme in Amtssachen

Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vorteil zuwendet, oder versprechen lässt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten lässt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Wert, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

§ 105

Verleitung zum Missbrauche der Amtsgewalt

Wer durch Geschenke einen Zivil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Absicht mag auf seinen eigenen, oder eines dritten Vorteil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei grosser Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Ausserdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

11. Hauptstück

Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere

I. Nachmachung der öffentlichen Kreditspapiere

§ 106

Das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditspapiere begeht, wer öffentliche Kreditspapiere, die als Münze gelten, oder die von einer öffentlichen Kasse ausgestellt, die Zahlung eines Kapitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen, oder die zu denselben gehörigen Coupons oder Talons nachmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das nachgemachte Kreditspapier ein inländisches oder ein unter was immer für einer Benennung ausgefertigtes ausländisches Kreditspapier; ob dasselbe zur Täuschung geeignet oder nicht geeignet ist; ob es schon ausgegeben wurde und ein Nachteil erfolgt ist oder nicht.

Die von der privilegierten österreichischen Nationalbank ausgefertigten Noten und Aktien, sowie die von einer inländischen, von der Behörde genehmigten, öffentlichen Kreditsanstalt ausgestellten Schuldverschreibungen, und die dazu gehörigen Coupons und Talons werden den öffentlichen Kreditspapieren gleichgehalten.

§ 107

Mitschuldige dieses Verbrechens

Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die bei öffentlichen Kreditspapieren gewöhnlichen Wappen nachsticht, Papier, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen oder was immer zur Hervorbringung falscher Kreditspapiere dienen kann, obgleich nur in einem einzelnen Stücke verfertigt, oder auf was immer für eine Art zur Nachahmung mitwirkt, wieweil seine Mitwirkung ohne Erfolg geblieben wäre.

*Strafe**a) der Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere*

§ 108

aa) der vollbrachten Nachmachung

Wenn ein als Münze geltendes öffentliches Kreditpapier wirklich gefertigt worden und die Verfertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu lebenslangem schweren Kerker; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen, als jenen der erwähnten Art, stattgefunden hat, zu schwerem Kerker von zehn bis 20 Jahren verurteilen.

§ 109

bb) der Teilnehmer

Eben diese Strafen sind auch gegen den Teilnehmer zu verhängen, welcher im Einverständnisse mit dem Nachmacher, einem Mitschuldigen oder mit anderen Teilnehmern derlei nachgemachte öffentliche Kreditpapiere ausgegeben hat, mag nun dieses Einverständnis vor, während oder nach der Nachmachung getroffen worden sein.

§ 110

cc) der versuchten Nachmachung

Ist die Nachmachung der als Münze geltenden öffentlichen Kreditpapiere zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so soll jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§ 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit von zehn bis 20 Jahren; ausserdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei besonders erschwerenden Umständen von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.

b) der Nachmachung der öffentlichen Schuldverschreibungen

§ 111

aa) der vollbrachten Nachmachung

Wenn eine von einer öffentlichen Kasse ausgestellte Schuldverschreibung wirklich gefertigt worden und die Fertigung mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, so ist der Nachmacher sowohl, als jeder Mitschuldige zu zehn- bis 20jährigem; wenn aber die Nachmachung mit der Feder oder mit anderen Werkzeugen als jenen der erwähnten Art stattgefunden hat, zu fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker zu verurteilen.

§ 112

bb) der Teilnehmer

Gleiche Strafen haben den Teilnehmer zu treffen, welcher einverständlich (§ 109) derlei nachgemachte öffentliche Kreditspapiere ausgegeben hat.

§ 113

cc) der versuchten Nachmachung

Ist die Nachmachung von solchen Kreditspapieren zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, so ist jeder, welcher hiezu mitgewirkt hat, wenn der Versuch (§ 8) mit Werkzeugen stattgefunden hat, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; ausserdem aber mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen.

II. Abänderung der öffentlichen Kreditspapiere

§ 114

Der Verfälschung der öffentlichen Kreditspapiere ist auch derjenige schuldig, welcher

- a) dergleichen (§ 106) echte Papiere in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen sind; oder

- b) in solchen Papieren die Nummern oder andere Teile des Inhaltes derselben abändert oder dazu Hilfe leistet.

Strafe

§ 115

a) der Haupt- und Mitschuldigen

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, und ist die Verfälschung zwar versucht, aber nicht vollbracht worden, von einem bis fünf Jahren bestraft werden.

§ 116

b) der Teilnehmer

Wer einverständlich (§ 109) mit dem Verfälscher, einem Mitschuldigen oder einem anderen Teilnehmer die fälschlich abgeänderten öffentlichen Kreditpapiere ausgegeben hat, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen.

§ 117

Besonderer Erschwerungsumstand

Bei der Strafbemessung wegen Nachmachung oder Abänderung von öffentlichen Schuldverschreibungen, welche auf Überbringer lauten, ist diese Beschaffenheit der öffentlichen Schuldverschreibungen als ein Erschwerungsumstand zu betrachten.

12. Hauptstück

Von der Münzverfälschung

§ 118

Münzverfälschung

Das Verbrechen der Münzverfälschung begeht derjenige:

- a) der unbefugt nach einem, wo immer im Umlaufe gangbaren Gepräge Münze schlägt, obschon Schrott und Korn der echten Münze gleich, oder noch hältiger wäre;
- b) der nach einem, wo immer gangbaren Gepräge entweder aus echtem Metalle geringhaltigere, oder aus geringschätzigerem Metalle unechte Münze schlägt, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt;
- c) der echte Stücke Geldes auf was immer für eine Art in ihrem inneren Werte und Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Wertes zu geben sucht;
- d) der Werkzeuge zur falschen Münzung herbeischafft, oder auf was sonst immer für eine Art zur Verfälschung mitwirkt.

§ 119

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber besondere Gefährlichkeit, oder grosser Schade dazu kommt, von zehn bis 20 Jahren. Nur dann, wenn die Verfälschung sich für jedermann kennbar darstellt, oder, wenn die unbefugt geprägte Münze der echten an Schrott und Korn gleich ist, kann die Strafe zwischen einem und fünf Jahren ausgemessen werden.

§ 120

Teilnahme an der Münzverfälschung

Als Teilnehmer an der Münzverfälschung begeht ein Verbrechen, wer verfälschtes Geld im Einverständnisse (§ 109) mit demjenigen, der die Verfälschung begangen, oder begehen geholfen hat, oder mit einem andern Teilnehmer ausgegeben hat; oder die Teile, um welche die echten Geldstücke in dem Falle des § 118 Bst. c verringert worden, an sich löset.

§ 121

Strafe

Eine solche Teilnahme soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf, und bei verursachtem grossen Schaden, bis zehn Jahren bestrafet werden.

13. Hauptstück

Von der Religionsstörung

§ 122¹

Religionsstörung

Das Verbrechen der Religionsstörung begeht:

- a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;
- b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Gerätschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerke oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung zeigt;
- c) wer einen Christen zum Abfalle vom Christentume zu verleiten, oder
- d) wer Unglauben zu verbreiten, (oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen) sucht.

§ 123

Strafe

Ist durch die Religionsstörung öffentliches Ärgernis gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei grosser Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§ 124

Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

¹ Zu Bst. c und d: Siehe Art. 37 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, LGBl. 1921 Nr. 15.

14. Hauptstück

**Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren
Unzuchtfällen**

§ 125

Notzucht

Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zu ausserehelichem Beischlafe missbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.

§ 126

Strafe

Die Strafe der Notzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und 20 Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§ 127

Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene aussereheliche Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

§ 128

Schändung

Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewusstlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich missbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im

§ 129 Bst. b bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu 20 Jahren bestraft werden.

Verbrechen der Unzucht

I. wider die Natur

§ 129

Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

I. Unzucht wider die Natur, das ist

- a) mit Tieren;
- b) mit Personen desselben Geschlechts.

§ 130

Strafe

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der Bst. b eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande

§ 131

II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher, oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

III. Verführung zur Unzucht

§ 132

III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

§ 133

Strafe

Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

15. Hauptstück

Von dem Morde und Totschlage

§ 134

Mord

Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloss vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlasst wurden.

§ 135

Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.
2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewalttätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.
3. Der bestellte Mord, wozu jemand gedungen oder auf andere Art von einem dritten bewogen worden ist.
4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Strafe des vollbrachten Mordes

§ 136

a) für den Täter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden

Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

§ 137

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Teilnehmer

Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem § 5 enthaltene, entferntere Art zur Tat beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber die Mordtat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen diese Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Meuchelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und 20 Jahren bestraft werden.

§ 138

Strafe des Versuches

Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Täter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§ 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Teilnehmern (§ 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Meuchelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraphe erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Täter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und 20 Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Teilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§ 139

Strafe des Kindesmordes

Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen lässt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung zehn- bis 20jährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

§ 140

Totschlag

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.

§ 141

Strafe des räuberischen Totschlages

Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, dass daraus dessen Tod erfolgt ist (§ 134), soll der Totschlag an allen denjenigen, welche zur Tötung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

§ 142

Strafe des gemeinen Totschlages

In anderen Fällen soll der Totschlag mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Täter mit dem Entlebten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis 20 Jahren bestraft werden.

§ 143

Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung jemand getötet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödliche Verletzung zugefügt hat, des Totschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Misshandlungen zusammen verursacht worden, oder lässt sich nicht bestimmen, wer die tödliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keiner des Totschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getöteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152) schuldig, und zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

16. Hauptstück

Von Abtreibung der Leibesfrucht

§ 144

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht

Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Abtreibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, dass das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

§ 145

Strafe

Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zu stand gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 146

Zu eben dieser Strafe, jedoch mit Verschärfung, ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen, wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

§ 147

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht

Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

§ 148

Strafe

Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

17. Hauptstück

Von Weglegung eines Kindes

§ 149

Weglegung eines Kindes

Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der

Gefahr des Todes auszusetzen, oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

§ 150

Strafe

Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§ 151

Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, dass die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

18. Hauptstück

**Von dem Verbrechen der schweren körperlichen
Beschädigung**

§ 152

Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung

Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht auf eine solche Art handelt, dass daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens 20tägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

§ 153

Dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder wegen derselben vorsätzlich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

§ 154

Strafe

Die Strafe des in den §§ 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ist.

§ 155

Wenn jedoch:

- a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der in § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder
 - b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreissigtägiger Dauer erfolgte; oder
 - c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder
 - d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit anderen, oder tückischer Weise geschehen, und daraus eine der im § 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder
 - e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde;
- so ist auf schweren und verschärften Kerker (§ 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

§ 156

Hat aber das Verbrechen

- a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verstümmelung oder Verunstaltung; oder
- b) immerwährendes Siechtum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder
- c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§ 157

Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Misshandlung jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§ 152), so ist jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Massgabe der vorstehenden §§ 154 bis 156 zu behandeln.

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Misshandlungen von mehreren erfolgt, oder lässt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen alle, welche an den Misshandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

19. Hauptstück Von dem Zweikampfe

§ 158

Zweikampf

Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

§ 159

Strafe

Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestraft werden.

§ 160

Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 161

Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Totschläger mit zehn- bis 20jährigem schweren Kerker gestraft werden.

§ 162

In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurteilen, als er verurteilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

§ 163

Strafe der Teilnehmer

Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Teiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden suchte, Verachtung gedroht oder bezeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluss besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 164

Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Grösse ihres Einflusses und des erfolgten Übels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§ 165

Strafloswerden des Zweikampfes

Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

- a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;
- b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;
- c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit tätigem Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

20. Hauptstück

Von der Brandlegung

§ 166

Brandlegung

Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschläge an fremdem Eigentume eine Feuersbrunst entstehen soll, wenn gleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

§ 167

Strafe

Die Strafe ist nach folgendem Unterschiede auszumessen:

- a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird; oder

- wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;
- b) wenn der Täter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder
 - c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schade entstanden ist; wie auch
 - d) wenn der Täter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat; soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;
 - e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist; soll auf schweren Kerker von zehn bis 20 Jahren erkannt werden;
 - f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit, oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Täter mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;
 - g) ist die Tat bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Täter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

§ 168

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen tätiger Reue

Wenn bei einem gelegten Brande der Täter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, dass aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

§ 169

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt

Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentumes, auch fremdes Eigentum der Feuergefahr aussetzt, wird ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in dem § 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§ 170

Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne dass dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

21. Hauptstück

Von dem Diebstahle und der Veruntreuung

§ 171

Diebstahl

Wer um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

§ 172

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird

Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der Tat, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Täters.

§ 173¹*a) der höhere Betrag*

Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Wert desjenigen, was gestohlen worden, mehr als 400 Franken, ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Wert aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten, Angriffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigentümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Wert aber ist nicht nach dem Vorteile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

¹ Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

§ 174¹*b) die Beschaffenheit der Tat*

Aus der Beschaffenheit der Tat ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag,

- a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;
- b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, oder
- c) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot oder eines anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestossenen Bedrängnisses verübt worden ist.

II. Wenn der Diebstahl mehr als 100 Franken beträgt und zugleich

- a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;
- b) an einem zum Gottesdienst geweihten Orte;
- c) an versperrten Sachen;
- d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;
- e) an Fischen in Teichen.

§ 175²*c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;*

Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen:

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

- a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
- b) an den in den §§ 85 Bst. c und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

II. Wenn er mehr als 100 Franken beträgt, und

- a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und

1 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

2 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

der Landwirtschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dienet;

- b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe
- c) an Ackergerätschaften auf dem Felde;
- d) an Mineralien, Werkzeugen oder Gerätschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halden oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

§ 176¹

d) die Eigenschaft des Täters;

Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

- I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Täter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.
- II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als 100 Franken:
 - a) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;
 - b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;
 - c) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Tagelöhnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedungen haben, verübt wird.

§ 177

Wenn der Diebstahl nach § 176 lediglich aus der Eigenschaft des Täters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Teilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

§ 178

Strafe des Verbrechens des Diebstahls

Ist der Diebstahl ausser dem, was in den §§ 173 bis 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber, zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

¹ Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

§ 179¹

Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über 4 000 Franken; oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

§ 180

Der Umstand, dass ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§ 173 bis 176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigen gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen§ 181²*a) Aus der Beschaffenheit der Tat*

Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als 100 Franken vorenthält oder sich zueignet.

§ 182³*Strafe*

Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn sie aber 2 000 Franken übersteigt, von fünf bis zehn, und 20 Jahren bestraft werden.

1 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

2 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

3 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

§ 183

b) durch den höheren Betrag

Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher ausser dem im 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als vierhundert Franken vorenthält oder sich zueignet.

§ 184¹*Strafe*

Eine solche Veruntreuung ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn aber der Betrag viertausend Franken übersteigt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

§ 185

Teilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung

Der Teilnehmung am Diebstahle oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

§ 186²*Strafe*

Ist dem Teilnehmer:

- a) aus dem Betrage oder Werte der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, dass der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloss in der persönlichen Eigenschaft des Täters liegt, begangen worden sei; oder
- b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahl oder bei der Veruntreuung den Betrag oder Wert von 400 Franken, so ist die Teilnehmung mit Kerker von sechs Monaten, bis auf ein Jahr, nach der

1 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

2 Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

Grösse des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

§ 187

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der tätigen Reue

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gut macht.

Eben dieses gilt auch von der Teilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Teilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Teilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Anteil erheben lässt, gut gemacht hat.

§ 188

Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernten Inzichten auf einen Täter deuten zu können, von dem Täter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntnis gelangt, dass er der Täter sei, der Schade gut gemacht würde, so ist der Täter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphes keine Anwendung:

- a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen eingeholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder
- b) wenn der Täter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder
- c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschliessung des Vergleiches nur ein Teil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder
- d) wenn der Täter einen Teil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Überrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Täter verhaften lässt.

§ 189

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Übertretungen behandelt werden

Inwieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Teilnahme an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern, und Geschwistern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorkommenden Diebstähle und Veruntreuungen als Übertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im 2. Teile dieses Gesetzes enthalten (§ 463).

22. Hauptstück Von dem Raube

§ 190

Raub

Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt antut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit tätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

§ 191

Strafe

Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

§ 192

Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder, ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis 20 Jahren erkannt werden.

§ 193

Diese Strafe findet auch statt, wenn gewalttätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§ 194

Ist aber der mit gewalttätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu 20 Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§ 195

Wenn aber bei dem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, dass derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) erlitten hat; oder wenn jemand durch anhaltende Misshandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran teilgenommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

§ 196

Teilnehmung am Raube

Wer eine Sache, wovon er weiss, dass sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werte, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Teilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

23. Hauptstück

Vom Betrüge

§ 197

Betrug

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art

eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

§ 198

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der Tat oder aus dem Betrage des Schadens.

§ 199¹

a) die Beschaffenheit der Tat

Unter den Bedingungen des § 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der Tat zum Verbrechen:

- a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugnis gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Anerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;
- b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugnis lügt;
- c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhältiges, sei es zimentiertes oder nicht zimentiertes, Mass oder Gewicht gebraucht wird;
- d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;
- e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden;
- f) wenn jemand durch Verschwendung sich in das Unvermögen, zu zahlen, gestürzt, oder durch Ränke den Kredit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch

¹ Zu Bst. d: Art. 5, LGBL. 1922 Nr. 8. Zu Bst. e: Art. 113, Schl-SR.

betrüglisches Einverständnis oder Verhehlung eines Teiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdreht.

§ 200¹

b) der höhere Betrag

Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder, auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf 400 Franken beläuft.

§ 201

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden

Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu grossen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

- a) wer falsche Privaturkunden verfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschliesslich gehören, zum Nachteile eines anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte öffentliche Kreditspapiere, wie auch, wer verfälschte Münze, ohne Einverständnis mit den Verfälschern oder Teilnehmern wissentlich weiter verbreitet;
- b) wer den Schwachsinn eines anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden missbraucht;
- c) wer gefundene oder ihm irrtümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;
- d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigentümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmässigen Gewinn zuzueignen, jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu tun, oder jemanden zu nachteiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

¹ Fassung nach Art. 1, LGBl. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBl. 1973 Nr. 2.

- e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listiger Ränke bedient.

§ 202

Strafe des Verbrechens des Betrug

Die Strafe des Betrug ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§ 203¹

Übersteigt aber der Betrag oder Wert, den sich der Täter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von 4 000 Franken, oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

§ 204

Wenn das Verbrechen des Betrug durch einen falschen Eid begangen wird (§ 199 Bst. a, soll der Betrüger zur schweren Kerkerstrafe, nach der in den §§ 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu 20jährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt werden.

§ 205

Betrügereien, die als Übertretungen behandelt werden

Betrügereien, bei welchen kein in den §§ 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Übertretungen nach der im 2. Teile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

¹ Fassung nach Art. 1, LGBL. 1957 Nr. 8. Geltende Fassung in Art. 1, LGBL. 1973 Nr. 2.

24. Hauptstück

Von der zweifachen Ehe

§ 206

Zweifache Ehe

Wenn eine verhelichte Person mit einer anderen Person eine Ehe schliesst, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

§ 207

Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wissentlich eine verhelichte Person heiratet.

§ 208

Strafe

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurteilt werden.

25. Hauptstück

Von der Verleumdung

§ 209

Verleumdung

Wer jemanden wegen eines angedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf eine solche Art beschuldigt, dass seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

§ 210

Strafe

Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

- a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder
- b) den Beschuldigten einer grösseren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn
- c) der Verleumder ein Diensthote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

26. Hauptstück

Von den Verbrechern geleisteten Vorschube

§ 211

Vorschub zu Verbrechen

Dass durch Zutun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Täter schuldig macht, ist schon in dem § 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

§ 212

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung;

1. Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterlässt, da er es doch leicht, und ohne sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

§ 213¹*Strafe*

Bei den Verbrechen des Hochverrates, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die in den §§ 60, 67, 92 und 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechen soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die Tat gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 214

b) durch Verhehlung

2. Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§ 215²*Strafe*

Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrates, der Ausspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§ 61, 67 und 92), nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§ 216

Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder

1 §§ 67 und 92: Aufgehoben durch Art. 28 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8.

2 §§ 67 und 92: Aufgehoben durch Art. 28 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8.

oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoss, die Geschwister seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§ 217

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten

3. Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Entweichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernis legt.

§ 218

Strafe

Wenn der Vorschub von jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Vorschub geleistet, wusste, dass der Verhaftete eines Hochverrates, einer Verfälschung der Kreditspapiere oder Münze, eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schwerem Kerker, und zwar, wenn der Vorschub einem wegen Hochverrates oder verfälschter Kreditspapiere Verhafteten geleistet worden, zwischen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§ 219

Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragrafe benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Vorschub getan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre.

§ 220

d) durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs

Vierter Fall. Wer ohne im Vorhinein getroffenes Einverständnis (§ 222) einen aus dem Militärdienst entwichenen Soldaten oder Dienstmann (Ausreisser, Deserteur) durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung,

Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder auf was immer für eine Art hilfreiche Hand bietet, und dadurch die Fortsetzung seiner Flucht begünstigt oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschwert.

§ 221¹*Strafe*

Ein solcher Beförderer soll nebst dem, dass er 100 Gulden an die Kriegskasse zu bezahlen hat, mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Ist jedoch eine solche Begünstigung durch eine in längerer Zeit fortgesetzte Verhehlung, oder durch Abkaufung der Montur, Waffen, des Pferdes, oder sonstiger Ausrüstungsgegenstände des Ausreissers, oder aus Gewinnsucht, oder unter anderen besonders erschwerenden Umständen verübt worden, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Kann der Schuldige die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit länger auszumessen oder zu verschärfen, und es kann der Umstand, dass der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung gegenwärtiger Anordnung nichts ändern.

§ 222²*Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen*

Wer einem zum k. k. Kriegsdienst verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft.

1 Dazu: Einführung der Frankenwährung, LGBL. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: Art. 33 der Landesverfassung, LGBL. 1921 Nr. 15.

27. Hauptstück

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen

§ 223

Erlöschungsarten der Verbrechen

Das Verbrechen erlischt:

- a) durch den Tod des Verbrechers;
- b) durch die ausgestandene Strafe;
- c) durch Erlassung derselben;
- d) durch Verjährung.

§ 224¹

a) der Tod des Verbrechers

Der Tod des Täters, dieser mag vor, oder nach begonnener Untersuchung (§ 227), vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgen, hebt zwar die Verfolgung des Verbrechers, und die Anwendung der Strafe auf; jedoch hat das bereits angekündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem § 27 unter Bst. b verlorren freien Verfügung über das Vermögen.

§ 225

b) die Vollstreckung der Strafe

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, so weit ihr Verlust nicht unter den in den §§ 26 und 27 ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen ist, oder nach dem § 25 damit verbunden wird. Er kann daher in den Genuss solcher Rechte von niemandem gehindert, oder gekränkt werden. Auch soll ihm, so lange er seinen Wandel mit Rechtschaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

¹ § 27 Bst. b: Aufgehoben durch Art. 1, LGBL. 1898 Nr. 3.

§ 226

c) die Nachsicht

So weit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung wie die ausgestandene Strafe

§ 227

d) die Verjährung;

Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Täter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechens; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Untersuchung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluss zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

§ 228

Die Zeit der Verjährung wird

- a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf 20 Jahre;
- b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis 20 Jahre belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

§ 229

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu statten, der

- a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
- b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;
- c) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und

- d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

§ 230

Wirkung

Die Wirkung der Verjährung ist: dass weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statt haben kann.

§ 231

Einschränkung der Erlöschungsart durch Verjährung

Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, und die in den §§ 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und 20 Jahren zu erkennen.

§ 232

Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran Teil genommen haben, noch nicht das 20ste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis 20 Jahre als Massstab der Verjährung (§ 228 Bst. b).

2. Teil¹**Von den Vergehen und Übertretungen**

1. Hauptstück

**Von Vergehen und Übertretungen überhaupt, und deren
Bestrafung**

§ 233

Die Unkenntnis dieses Gesetzes entschuldigt nicht

Die in diesem Teile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Übertretungen sind insgesamt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Täter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntnis dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Übertretungen nicht entschuldigen.

§ 234

Verbindlichkeit der Ausländer

Auch Ausländer, die sich in dem österreichischen Kaiserstaate aufhalten, können dieser Vergehen und Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekannt zu machen.

Hingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Teile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

1 Dazu: Art. 28, Z. 1, 3 und 4, Art. 31 Z. 9 und Art. 32, LGBL. 1922 Nr. 21.

§ 235

Von den Vergehen und Übertretungen der Inländer im Auslande

Wegen Vergehen und Übertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Übertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§ 236

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Übertretung zuzurechnen

Ogleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§ 2 Bst. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft (§ 523).

§ 237¹*Strafbare Handlungen der Kindheit.- Verbrechen der Unmündigen vom elften bis zum 14 Jahre*

Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloss der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten 14. Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§ 2 Bst. d), als Übertretungen bestraft (§§ 269 und 270).

¹ Dazu: Art. 21 bis 26, LGBl. 1922 Nr. 21.

§ 238

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Übertretungen

Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, in soferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Übertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachteil daraus erfolgt ist.

§ 239

Im allgemeinen haben die in den §§ 5 bis 11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Übertretungen Anwendung zu finden, in soferne nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigentümlichen Natur des Vergehens oder der Übertretung folgen.

2. Hauptstück

Von den Strafen der Vergehen und Übertretungen überhaupt§ 240¹

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Übertretungen

Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Übertretungen werden bestraft:

- a) um Geld;
- b) mit Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräte;
- c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) mit Arrest;
- e) mit körperlicher Züchtigung;
- f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder
- g) aus einem Kronlande, oder

¹ Dazu: Art. 28 der Landesverfassung, LGBl. 1921 Nr. 15 (hinsichtl. Bst. f, g, h). Bst. e: Gegenstandslos; siehe auch Art. 30, LGBl. 1922 Nr. 21.

h) aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates.

§ 241

Geld, Waren und Geräte verfällt dem Armenfonde

Die an Geld, Waren, Feilschaften oder Geräte wegen Vergehen oder Übertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonde des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

§ 242

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduierte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

§ 243

Ist wegen eines Vergehens oder einer Übertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Gewerbe ein radiziertes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräusserung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

§ 244

Arrest. Erster Grad

Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschliessung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§ 245

2. Grad

Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz "strenger Arrest" bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt. Es wird ihm mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

§ 246

Hausarrest

Ausser diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen blosse Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§ 247

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes

In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von 24 Stunden (§§ 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§ 248¹

Als Hauptstrafe kann die körperliche Züchtigung nur in Stellvertretung der Arreststrafe (§ 260 Bst. b), bloss bei den in den §§ 270, 279, 280, 283, 312, 315, 318, 392, 398, 411, 428, 430, 449, 450, 452, 453, 459, 460, 461, 465, 470, 481, 512, 515, 521, 524 und 525 bezeichneten Vergehen und Übertretungen und ausschliessend bei Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrjungen und solchen Personen Anwendung finden, die ihren Unterhalt in Tag- und Wochenlohn erwerben, denen also ein Arrest auch nur von wenigen Tagen an ihrem Erwerbe, oder an dem Unterhalte ihrer

¹ Züchtigung: gegenstandslos; siehe auch Art. 30, LGBl. 1922 Nr. 21.

Angehörigen Schaden bringen würde. Sie besteht bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Rutenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens 20 Streiche betragen. Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, dass sie dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachteilig sei, während der Strafdauer nicht öfter als einmal, und nie öffentlich vollzogen werden.

§ 249¹

Abschaffung

Die Abschaffung aus einem Orte oder aus einem Kronlande findet statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abschaffung aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

§ 250

Verschärfung der Strafen

Die hier aufgezählten Strafen können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche, und in dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

§§ 251 und 252

Gegenstandslos durch Art. 17 bis 24, LGBl. 1949 Nr. 8.

§ 253²

Verschärfung des Arrestes

Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

1 Dazu: LGBl. 1963 Nr. 39 und LGBl. 1968 Nr. 32.

2 Bst. f: Gegenstandslos; siehe auch Art. 30 LGBl. 1922 Nr. 21.

- a) Fasten;
- b) schwerere Arbeit;
- c) Anweisung eines harten Lagers;
- d) Anhaltung in Einzelhaft;
- e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
- f) körperliche Züchtigung.

§ 254

Verschärfung des Arrestes durch Fasten

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bei dem Arreste zweiten Grades (§ 245) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloss auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in der Woche geschehen.

§ 255

Hartes Lager

Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§ 21).

§ 256

Einzelhaft

Die Anhaltung in Einzelhaft (§ 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

§ 257

Dunkle Zelle

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§ 23) darf ununterbrochen nicht länger als vierund20 Stunden, dann erst wieder nach einem Zeit-

raume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§ 258¹

Körperliche Züchtigung

Als Verschärfung darf die körperliche Züchtigung bloss gegen Rückfällige, und nur unter den im § 248 enthaltenen Beschränkungen in Anwendung kommen.

§ 259

Strafarten im allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden

Im allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Straftart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§ 260²

Ausnahmen

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

- a) Wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;
- b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung geraten könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismässige Arreststrafe und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas anderes insbesondere vorschreibt, für je fünf Gulden auf einen Tag zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafsatz abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest

¹ Gegenstandslos; siehe auch Art. 30, LGBl. 1922 Nr. 21.

² Dazu: Einführung der Frankenwährung, LGBl. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8. Züchtigung: Gegenstandslos; siehe auch Art. 30, LGBl. 1922 Nr. 21.

nach § 253 zu verschärfen. Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreissig Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§ 248).

§ 261

Bei besonders rüchswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

§ 262

Wann Hausarrest verhängt werden kann

Ferner kann statt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinen Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§ 263

Erschwerende Umstände

Als erschwerende Umstände eines Vergehens, so wie einer Übertretung, sind anzusehen:

- a) die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
- b) die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Täter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Übertretung schon gestraft worden ist;
- c) je grösser die aus der strafbaren Handlung vorherzusehende Gefahr, oder
- d) der hieraus wirklich erfolgte Schade ist;
- e) je wichtiger das Verhältnis zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;
- f) wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
- g) verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
- h) öffentliches Ärgernis veranlasst worden;

- i) wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nötig war, oder grössere Hindernisse bei Seite geschafft werden mussten;
- k) wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
- l) wenn er mehrere Vergehen oder Übertretungen von verschiedener Art begangen hat;
- m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten oder irrezuführen gesucht hat, und insbesondere
- n) bei Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§ 264

Mildernde Umstände

Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

- a) ein der Unmündigkeit nahes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
- b) früherer unbescholtener Wandel;
- c) wenn der Schuldige von anderen verführt;
- d) aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder
- e) in einer heftigen Gemütsbewegung, oder
- f) durch Notumstände veranlasst, gehandelt;
- g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus grösseren Vorteil zu ziehen, oder grösseren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
- h) sich nur geringeren Vorteil zugeeignet, oder
- i) freiwillig von Zufügung grösseren Schadens enthalten;
- k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht;
- l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntnis in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.

§ 265

Anwendung der Erschwerungs- und Milderungsumstände

Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegen, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen und Übertretungen festgesetzten Strafsatzes auszumessen, so wie auch wegen Milderungs- oder Erschwerungsumständen regelmässig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungsumständen können überdies die Bestimmungen der §§ 250, 252 und 253 zur Anwendung kommen.

§ 266

Ausserordentliches Milderungsrecht

Wenn bei einem Vergehen oder einer Übertretung mehrere und zwar solche Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafsatz herabgesetzt werden.

§ 266a

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe¹

Die Vorschrift des § 55a ist anzuwenden.

§ 267²*Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Übertretungen*

Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Übertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Übertretungen zusammen, so ist dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

1 Überschrift und § 266a: Eingeschaltet durch Art. I., Za. 3, LGBl. 1912 Nr. 7.

2 Satz 1 des Abs. 2 in Klammer: Aufgehoben bzw. gegenstandslos durch Art. 17 bis 24, LGBl. 1949 Nr. 8.

(Die in den §§ 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Übertretungen oder von Vergehen mit Übertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde). Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240 Bst. b und c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

§ 268

Weitere Folgen der Verurteilung

Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Kabotagefahrzeuges besitzt, haben die im § 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, in soferne der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

3. Hauptstück

Von Bestrafung der Unmündigen¹

§ 269

Unmündige werden schuldig durch Verbrechen, die a) wegen der Unmündigkeit nur als Übertretungen zugerechnet werden; oder b) durch Vergehen oder Übertretungen an sich

Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

- a) durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach § 237 nur als Übertretungen bestraft werden;

¹ Zum 3. Hauptstück (§§ 269 bis 273): Art. 21 bis 26, LGBl. 1922 Nr. 21.

- b) durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Übertretungen sind.

§ 270

Bestrafung der Ersteren

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach § 253 verschärft werden.

§ 271

Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen ist

Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

- a) die Grösse und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
- b) das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
- c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äussernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§ 272

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§ 273

Von Unmündigen begangene Vergehen oder Übertretungen an sich sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Sicherheitsbehörde zu überlassen

Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

4. Hauptstück

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Übertretungen

§ 274

Einteilung der Vergehen und Übertretungen

Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältnis ihrer Wichtigkeit und ihres nachteiligen Einflusses hiermit als Vergehen oder Übertretungen erklärt werden, teilen sich in folgende Gattungen:

§ 275

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit

Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§ 276

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen

Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigentumes oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachteil bringen.

§ 277

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit

Vergehen und Übertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

5. Hauptstück

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung

§ 278

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

- a) Auflauf;
- b) Teilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;
- c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;
- d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgesellschaften, Körperschaften und dergleichen;
- e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
- f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;
- g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentumes, oder durch Guttheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
- h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Misshandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
- i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung;
- k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte und Vorhersagungen;
- l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

m) Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

a) Auflauf

§ 279

Wer sich desselben schuldig mache

Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im § 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§ 280

Mitschuldige

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§ 281

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe

Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, dass jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§ 282

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen

Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Teil nahmen.

§ 283

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten

Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinander gehen heissen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§ 284

Derjenigen, welche sich mit einem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen

Hätte sich jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§ 285

b) Teilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen)

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§ 286

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind

Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen:

- a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich verborgen gehalten wird;
- b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlicht, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§ 287

Wer sich der Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig mache

Der Teilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

- a) der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet;
- b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt;
- c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;
- d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;
- e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt;
- f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermietet oder leiht; endlich
- g) der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntnis hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu tun unterlässt.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher;

§ 288

Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Teilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu verurteilen.

§ 289

gegen diejenigen, welche den Zusammenkünften beiwohnen, oder in anderer Weise teilnehmen

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben teilnehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 290

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermieten, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu sein

Wer sein Haus oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermietet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Nebstdem, wenn das Haus oder die Wohnung vermietet worden, ist das Mietgeld verfallen.

§ 291

wenn sie Mitglieder derselben sind

Ist derjenige, der in seinem Hause oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfall des etwa bedungenen Mietgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 292

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterlässt

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterlässt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten.

Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§ 293

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieser Übertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern:

- a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

- b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;
- c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder
- d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung leihen oder vermieten;
- e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit auswärtigen beitragen.

§ 294¹

Strafe

Die Strafe eines Ausländers ist in allen im § 293 bezeichneten Fällen, Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämtlichen Kronländern abzuschaffen.

§ 295²

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung mit der im § 294 bestimmten Strafe zu belegen.

§ 296

Pflicht der Vorsteher, Beamten usw. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret

Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Korrespondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unter-

¹ Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

² Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

schlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Kassen und Gerätschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§ 297¹

Aufforderung und Anwerbung zu einem Vereine nach verweigerter Bewilligung oder erfolgter Auflösung, und Fortsetzung der Wirksamkeit eines solchen Vereines

Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, so wie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, in soferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§ 286 und 288 fällt.

§ 298²

Teilnahme an einem solchen Vereine

Als Teilnehmer an einem solchen Vereine ist jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung leihet oder vermietet.

Diese Teilnahme ist als Übertretung mit einer Geldbusse von 50 bis 300 Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

1 Dazu. § 155 Z. 5 der Schlussabteilung zum PGR.

2 Dazu: 155 Z. 5 der Schlussabteilung zum PGR. Einführung der Frankenwährung, LGBl. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

§ 299¹*Absichtliche Verschweigung von Mitgliedern einer erlaubten Gesellschaft*

Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind einer Übertretung schuldig, und mit einer Geldbusse von 50 bis zu 300 Gulden zu bestrafen.

§ 300²*c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige*

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Tatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, in soferne sich in dieser Tätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen.

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämtlichen Kronländern des Kaisertumes abgeschafft werden.

1 Dazu: 155 Z. 5 der Schlussabteilung zum PGR. Einführung der Frankenwährung, LGBL. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

Übertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden

§ 301

Strafe

Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu mutwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgetanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zu Schulden kommen lässt, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest bis zu einem Monate zu bestrafen.

§ 302

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.

Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, in soferne sich diese Tätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

§ 303

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft

Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Einrichtungen beleidiget, oder sich während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Ärgernis für andere geeignete Weise unanständig betrügt, macht sich, in soferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens schuldig, und soll mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

§ 304

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte

Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält, oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

§ 305¹*g) durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentumes, oder durch Guttheissung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen*

Wer auf die im § 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigentum herabwürdigt, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§ 300 und 302 bis 305 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Mass ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten grösseren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämtlichen Kronländern des Kaisertums abgeschafft werden.

§ 306

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Misshandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen

Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Mutwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder

¹ Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Teile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Misshandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnsüchtiger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§ 172 und 460) zu behandeln.

§ 307

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung

Wer auf eine in den §§ 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung schuldig macht, begeht eine Übertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

§ 308

k) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagen

Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine so geartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist einer Übertretung schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 309

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

Wer auf die im vorigen Paragraphen bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mitteilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, in so weit die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlass einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder teilweise Unechtheit ihm bekannt, oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, in soferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 310

m) Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen

Wer auf die im § 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subskriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Kautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.

Wenn aber eine der in den §§ 308 bis 310 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

6. Hauptstück

Von Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören*Übertretung der Verleitung eines Beamten zum Missbrauche der Amtsgewalt*

§ 311

Strafe

Wer einen Beamten durch Geschenke zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten sucht, begeht, in soferne sich darin nicht das im § 105 bezeichnete Verbrechen oder eine andere schwerere verpönte Gesetzesübertretung darstellt, eine Übertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 312

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten usw

Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn

sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.

§ 313

Strafe

Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, tätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

§ 314

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste

Wer sich ohne die im § 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verletzung von Patenten und Verordnungen usw.

§ 315

Strafe

Einer Übertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreisst, hinwegnimmt, zerreisst, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht diese Übertretung aus blossem Leichtsinne oder Mutwillen, so ist die Strafe Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Täters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel

§ 316

Strafe

Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus blossem Mutwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloss die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Notare.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung

§ 317

Strafe

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädiget, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen usw., sowie der im § 85 Bst. c erwähnten Gegenstände, und mutwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staatstelegraphen.

§ 318

Strafe

Die mutwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleuse, eines Dammes, Beschlages oder Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschnitte an Strassen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Mass des unterlaufenden grossen Mutwillens oder veranlassenen Schadens als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im § 85 Bst. c erwähnten Gegenstände, so wie die in dem § 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Mutwillen, Leichtsinn oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen

§ 319

Strafe

Ferner ist die Hinwegreissung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Übertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender grösserer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§ 320¹

Übertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben

An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, in soferne in denselben nicht etwas anderes verfügt wird, in folgenden Fällen als Übertretung zu ahnden:

Strafe der Hauseigentümer

- a) Wenn ein Hauseigentümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Orte und des Häuserertrages fünf bis 50 Gulden.

der Afterbestandgeber

¹ Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32. Einführung der Frankenwährung, LGBL. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8, und LGBL. 1957 Nr. 24.

- b) Wenn jemand Zimmer wochen- oder monatsweise in Aferbestand verlässt oder Bettgeher hält, und nicht binnen vierund20 Stunden bei jedesmaliger Veränderung die vorschriftsmässige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bei wiederholter Übertretung zu verdoppeln ist.

der zur Beherbergung berechtigten

- c) Wenn ein Gastwirt, der zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bei Bst. b festgesetzt worden.

der hierzu nicht berechtigten Gastwirte

- d) Wenn in einem Schankhause, welches zur Beherbergung nicht berechtigt ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mal fünf Gulden, das zweite Mal dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche, das dritte Mal die Abschaffung von dem Schankgewerbe.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Übertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden

- e) Wenn jemand in dem Meldezettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde ausser dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgültig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlasst, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat. Findet sich bei der Untersuchung, dass der Übertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Übertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates abzuschaffen.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden

- f) Wenn jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im § 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen

- g) Wenn jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem anderen überlässt, in soferne dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Übertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Übertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen§ 321¹

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der nicht mit einem vordruckschriftsmässigen Wanderbuche, oder da, wo noch keine Wanderbücher bestehen, mit einer ordentlichen sogenannten Kundschaft versehen ist, in Arbeit nimmt, wird für diese Übertretung das erste Mal mit fünf Gulden, das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Massgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbeverluste bestraft.

§ 322

Aufgehoben durch MV. vom 31. 5. 1857, RGBl. Nr. 104/1857.

¹ Dazu: Einführung der Frankenwährung, LGBL. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

*Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämtlichen Kronländern
Abgeschafften*

§ 323¹

Strafe

Wenn jemand, der aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates wegen eines Verbrechens verwiesen (§ 25), oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung durch das Strafgericht (§ 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines derselben zurückkehrt, so begeht er durch diese Rückkehr eine Übertretung, und soll das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Eines aus einem Kronlande oder Orte Abgeschafften

§ 324²

Strafe

Derjenige, welcher aus einem Kronlande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte (§ 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, im zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Übertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§ 325

*Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen
oder öffentlichen Kreditpapieren ohne betrügerische Absicht*

Wer ohne die Absicht, jemanden zu hintergehen (§§ 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch ausser Kurs gesetzte (verrufene) Münzen vergoldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielpfennige oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art verfertigt, dass sie

¹ Dazu: LGBL. 1968 Nr. 32, LGBL. 1963 Nr. 39.

² Dazu: LGBL. 1968 Nr. 32, LGBL. 1963 Nr. 39.

bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditspapiere angesehen werden können, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfall aller gesetzwidrigen Erzeugnisse zu bestrafen.

Unbefugtes Halten eines Press- oder Stosswerkes

§ 326¹

Strafe

Wer ein sogenanntes Stoss- oder Presswerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoss- oder Presswerke notwendig sind, die Erlaubnis erhalten zu haben, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist nebst dem Verfall des Stoss- oder Presswerkes das erste Mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§ 327²

Unbefugtes Halten einer Winkelpresse

Wenn jemand eine Buchdruckerpresse, oder eine Handpresse mit Schriftsatz, oder eine Kupferdruck-, Steindruck-, Holzdruckpresse oder was immer für ein Presswerk, das zur mechanischen oder chemischen Vervielfältigung von Druckschriften geeignet ist (Art. II des KdMP.) ohne Erlaubnis der Behörde hält, begeht eine Übertretung, welche mit dem Verfall des Presswerkes, und mit Geldstrafe von 100 bis 500 Gulden, und bei länger fortgesetztem Gebrauche auch noch mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu ahnden ist.

1 Dazu: Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8.

2 Dazu: Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8; siehe auch LGBl. 1924 Nr. 8 (Einführung der Frankenwährung), Art. 10 und 11.

§ 328¹*Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke*

Eben so ist derjenige zu bestrafen, welcher eines der in den §§ 326 und 327 bezeichneten Werke verfertigt, ohne die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes, oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen oder den Auftrag oder die Erlaubnis der Behörde dazu erhalten zu haben.

Verfertigung von Punzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen§ 329²*Strafe*

In gleicher Weise ist die ohne Erlaubnis der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Punzen, Stempeln oder Gussmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Übertretung zu bestrafen.

Unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel

§ 330

Strafe

Wer ein öffentliches Amtssiegel (§ 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand andern verabfolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

1 Dazu: Art. 17 bis 24 des Staatsschutzgesetzes, LGBL. 1949 Nr. 8

2 Dazu: Art. 10 und 11, LGBL. 1924 Nr. 8.

7. Hauptstück

Von den Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes§ 331¹

Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen usw., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen tätliche Beleidigungen erlauben

Wenn eine der im § 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen tätliche Beleidigungen erlaubt (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Übertretung schuldig, und ist das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§ 332²

Umstände zur Verschärfung der Strafe

Wäre die tätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlass geben haben oder doch geben konnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§ 333

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt

Wer sich ohne betrügerische Absicht (§ 199 Bst. b) für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs anmasst, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

1 Dazu: Art. 166 LVG., LGBI. 1922 Nr. 24.

2 Dazu: Art. 166 LVG., LGBI. 1922 Nr. 24.

§ 334¹*Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorationen*

Wer unbefugt in- oder ausländische Ordenszeichen oder Ehrendekorationen trägt, begeht eine Übertretung, und verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis 100 Gulden.

8. Hauptstück

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens

§ 335

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens

Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§ 336

Besondere Fälle

Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphen ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

¹ Dazu: Einführung der Frankenwährung, LGBl. 1924 Nr. 8; siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

- a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
- b) durch Ausserachtlassen der nötigen Vorsicht bei Wasserfahrten;
- c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nötigen Vorsichten;
- d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherung und Anwendung von Narkotisierungsmitteln;
- e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
- f) durch Ausserachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiss, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schiesspulver und explodierenden Stoffen (Schiessbaumwolle), insbesondere auch dadurch, dass derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beige packt werden;
- g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten.

§ 337

Vorschriften bei erfolgter Tötung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen

Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§ 85 Bst. c, 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlassten Tötung bis zu drei Jahren verurteilt werden.

§ 338

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen usw

Wer in Flüssen oder Teichen ausser den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen ein von der Behörde erlassenes und zur öf-

fentlichen Kenntnis gebrachtes Verbot badet, ingleichen wer zur Winterzeit ausser den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§§ 339 und 340

Aufgehoben durch § 155 Z. 5 der Schlussabteilung zum PGR

Unvorsichtiges Fahren und Reiten

§ 341

Strafe

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Überfahren oder Überreiten tötet oder körperlich schwer beschädigt, ist nach § 335 zu bestrafen.

Schnelles Fahren und Reiten

§ 342¹

Strafe

Zeigt sich bei der Untersuchung, dass zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten im § 427 verordnet ist.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe

§ 343

Strafe

Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmässig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischen oder Lebensmagnetismus oder von Ä-

¹ Zu § 427: Siehe LGBl. 1960 Nr. 3.

therdämpfe (Narkotisierungen) befasst, macht sich dadurch einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Grösse des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach § 335 bestraft werden.

§ 344¹*Strafe gegen Ausländer*

Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§ 345²*Verkauf verbotener Arzneimittel*

Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch spezielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften ist als eine Übertretung sowohl an dem Eigentümer und Provisor der Apotheke, als dem Gehilfen zu bestrafen.

Strafe gegen den Eigentümer der Apotheke, wenn er davon nichts gewusst hat

Hat der Eigentümer nicht davon gewusst, so dass ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 Gulden, bei dem zweiten Falle von 50 bis 100 Gulden zu verurteilen. Bei dem dritten Übertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellt.

1 Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 346¹*Wenn er davon gewusst hat*

Hat der Eigentümer von dem verbotenen Verkaufe gewusst, so ist derselbe bei dem ersten Übertretungsfalle mit einer Strafe von 50 bis 100, im zweiten von 100 bis 200 Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzneimittel jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

§ 347

Strafe gegen den Provisor

Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntnis, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

§ 348

Strafe des Apothekergehilfen

Der Apothekergehilfe (Subjekt), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; und wenn es ohne Kenntnis seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Dem Urteile ist bei einem zweiten Übertretungsfalle beizusetzen, dass dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiter als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll.

§ 349

Falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien Pflicht des Arztes, der davon weiss

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt; in einem unreinen, der Gesundheit,

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

wegen seiner Bestandteile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen, nachteiligen Gefässe verarbeitet oder verwahrt wird, begeht der Apothekergehilfe, der Eigentümer oder Provisor der Apotheke, in soferne einem, oder dem anderen von den letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, eine Übertretung. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen verpflichtet.

§ 350

Strafe für den Apothekergehilfen

Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurteilen, so lange wieder als Lehrjunge zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§ 351¹

für den Eigentümer

Der Eigentümer der Apotheke wird das erste Mal um 50, bei Wiederholung um 100 Gulden bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfter ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§ 352

für den Provisor der Apotheke

Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

Verwechslung der Arzneien in der Apotheke

§ 353

Strafe

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, wegen dieser Übertretung mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender grösseren oder oftmaligeren Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

Unberechtigter Verkauf innerer oder äusserlicher Heilmittel

§ 354

Strafe

Ausser den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äusserlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber erteilte besondere Bewilligung verboten. Diese Übertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 355¹*Dem Übertreter ist auch aller Vorrat abzunehmen*

Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrat der zubereiteten Arzneien, Materialien und Gerätschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Übertretung schuldig werden, sind aus den sämtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

¹ Dazu: LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32.

§ 356

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit

Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, in soferne daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Übertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargetan hat.

§ 357

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit

Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Ärzte oder Wundärzte§ 358¹*Strafe*

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachteile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Übertretung eine Geldstrafe von 50 bis 200 Gulden aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8, und § 61 Abs. 2 Schlussabteilung zum PGR.

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen

§ 359¹

Strafe

Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis 100 Gulden geahndet.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite seiner Angehörigen

§ 360

Strafe

Wenn dargetan wird, dass diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommenen Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem notwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Unbefugter Handel mit Gift

§ 361²

Strafe

Wer ohne ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waren Handel treibt, begeht eine Übertretung, und ist, in soferne in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von fünf bis zu 50 Gulden, oder mit Arrest von ein bis zu acht Tagen zu bestrafen.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8, und § 61 Abs. 2 Schlussabteilung zum PGR.

² Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 362¹

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorschriften beobachtet

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorsichten beobachtet, ist für diese Übertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftware nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis 100 Gulden zu belegen, bei einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das dritte Mal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

§ 363

Wenn er sie nicht beobachtet hat

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebenen Vorsichten zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, dass der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch jemand getödet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach § 335 zu behandeln.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern

§ 364

Strafe

Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausierer, welche weissen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kokelskörner) oder andere giftartige Waren zu Kauf tragen, begehen eine Übertretung und sind nebst dem Verluste der Giftwaren und des Hausierungsbefugnisses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasst haben, mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

¹ Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

§ 365

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe

Bei den Apotheken und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorsichten, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgeschrieben werden, wie auch jede in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Übertretung zu bestrafen.

Verabfolgung von Gift an jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung§ 366¹*Strafe*

Insbesondere soll dann, wenn an jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweist, Gift verabfolgt worden, das erste Mal eine Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden, das zweite Mal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches§ 367²*Strafe*

Wird bei der Untersuchung gefunden, dass über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubnis, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabsäumung das erste Mal mit zehn bis 50 Gulden, das zweite Mal bis 100 Gulden, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

¹ Dazu (§§ 366 bis 367): LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

² Dazu (§§ 366 bis 367): LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes§ 368¹*Strafe*

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefässe oder in der Verschlussung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die blosse Verabsäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit fünf bis fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen, und die Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppeln sein.

§ 369

Strafe, wenn jemand dadurch zu Schaden gekommen

Hätte eine solche Verabsäumung die Folge nach sich gezogen, dass eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaren geschehen, und jemand dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabsäumung nach § 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen

§ 370

Strafe der Nichtbeobachtung

Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch niemand zu Schaden kommt, als Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach § 335 zu bestrafen.

¹ Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

§ 371

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaren

Der im § 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialware, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen

§ 372

Strafe

Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe jemand körperlich schwer beschädigt oder getötet worden, so ist dies nach § 335 zu ahnden.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre

§ 373

Strafe

Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Mass der grösseren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn jemand am Körper schwer beschädigt oder getötet worden ist, nach Massgabe des § 335 zu ahnden.

§ 374

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres

Gleiche Strafe ist nach Mass der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, dass es nicht geladen ist.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes

§ 375

Strafe

Wer bei der Totenbesichtigung die Zeit, wann jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlasst, dass der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintoten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvernünftig sind

§ 376

Strafe

Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvernünftig sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getötet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des § 335 zu bestrafen.

§ 377¹*Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern*

Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Absudes von Mohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu verurteilen.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden

§ 378

Verschärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung

Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verschärfen, wenn die einem Kinde zuge-stossene Verunglückung verheimlicht wird.

§ 379

Strafe gegen mit einer schändlichen Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen

Eine Frauensperson, die sich bewusst ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Übertretung mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werden.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bei einem Baue§ 380²*Strafe*

Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Übertretung um zehn

1 Aufgehoben durch Art. 109, LGBl. 1924 Nr. 11.

2 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

bis 50 Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen.

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes

§ 381¹

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt

Der Eigentümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Teile Einsturz besorgen lässt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, dass diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen notwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Übertretung mit fünfund20 bis 200 Gulden zu bestrafen.

§ 382²

Wenn durch den Einsturz jemand beschädigt oder getötet wurde

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 50 bis 500 Gulden zu erhöhen. Wenn aber jemand durch den Einsturz getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des § 335 zur Anwendung zu kommen.

§ 383³

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Teile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Übertretung das erste Mal mit fünfund20 bis 200 Gulden zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist

1 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

3 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedes Mal einen anderen Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§ 384¹

Wenn dadurch jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt wird

Ward bei einem solchen Einsturze jemand getötet, oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 50 bis 500 Gulden zu verurteilen, und ausserdem nach § 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen dartut, über diesen Teil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§ 385

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters

Äussert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§ 386

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe

Wer in den Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne dass die Obrigkeit nach genomener Einsicht die Erlaubnis erteilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen lässt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Mietzinses bestraft werden.

¹ Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wut behafteten Tieres§ 387¹*Strafe*

Wer einen Hund oder sonst ein Tier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuten lassen, dass die Wut erfolgen könne, anzuzeigen unterlässt, ist einer Übertretung schuldig, und zu Arrest, bei wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Tieren aber zum strengen Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurteilen. Ist aber hieraus der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Unterlassung der Anzeige nach § 335 zu ahnden.

Unbefugtes Halten schädlicher Tiere§ 388²*Strafe*

Ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit ist niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Tiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Übertretung, und es soll nicht nur das schädliche Tier sogleich weggeschafft, sondern der Eigentümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis 25 Gulden belegt werden.

§ 389³*Wenn dadurch jemand beschädigt wird*

Wird jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubnis gehaltenen Tiere beschädigt, so ist nach Mass des Schadens die Geldstrafe auf 25 bis 100 Gulden zu erhöhen.

1 Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

3 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 390¹*Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubnis gehaltenen wilden Tieres*

Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Tier zu halten die Erlaubnis erteilt, ist der Eigentümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Übertretung mit zehn bis 50 Gulden zu bestrafen, wenn dadurch jemand beschädigt wurde.

Vernachlässigung bösertiger Haustiere§ 391²*Strafe*

Jeder Eigentümer eines Haustieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bösertige Eigenschaft bekannt ist, muss dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er ausser dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, dass niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Übertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von fünf bis 25, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von zehn bis 50 Gulden zu belegen.

§ 392

Strafe wider das Anhetzen oder Reizen derselben

Kommt bei der Untersuchung einer von einem Tiere zugefügten Beschädigung hervor, dass jemand durch Anhetzen, Reizen oder was immer für absichtliches Zutun den Vorfall veranlasst hat, so macht sich der Täter einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 84. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

9. Hauptstück

**Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit.
Vergehen gegen die Pestanstalten**§ 393¹

In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für jedermann leicht erkennbaren Folgen das Übel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein.

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnissen überhaupt bestehenden oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu erteilenden besonderen Vorschriften bestimmt.

§ 394

Strafe auf Verhehlung der Gerätschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräte etwas verhehlt; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Gerätschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Übertretung, und ist nach Wichtigkeit des Umstandes mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§ 395

Gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräte etwas ent-

¹ Zu §§ 393 bis 408: Aufgehoben durch Art. 109, LGBl. 1924 Nr. 11.

zieht, sind einer Übertretung schuldig, und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 396

Gegen Siechknechte

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Gerätschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für diese Übertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§ 397

Diejenigen, welche wissentlich etwas davon kaufen

Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Gerätschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Übertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen usw.

§ 398

Strafe

Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluss oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dienet, totes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann, begeht eine Übertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem grossen Mutwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschautem Viehe§ 399¹*Strafe*

Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Übertretung das erste Mal, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 bis 200 Gulden; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Übertretungen der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften

§ 400

Strafe

Bei den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln wird auch folgende Vorschrift notwendig:

Wer bei einer unter dem Viehe sich äussernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Ärzten ein krankes Vieh verheimlicht, oder sobald erklärt ist, dass eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber sowohl wegen des gefallenen als angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im allgemeinen bestehen oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden, ist einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§ 401

Dieser Strafe unterliegen insbesondere auch diejenigen:

- a) welche, auch ohne dass in dem Orte oder dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, die Anzeige der innerlichen Erkrankung eines Stückes Vieh an den Ortsvorsteher, oder bei der Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles demselben Eigentümer gehörigen Viehes in einen Notstall und dessen abgesonderte Wartung, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemer-

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

ken ist, vernachlässigen, oder krankes Vieh mit dem übrigen Gemeindevieh austreiben lassen, oder ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich schlachten oder weiter verkaufen, oder die diesfalls insbesondere getroffenen Massregeln nicht beobachten;

- b) welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Teile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche einführen;
- c) welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Grenzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in den Notstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder welche Teile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden;
- d) jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wöchentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkranken, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen unterlassen.

§ 402

Bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Übels und grösserem Nachteile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen.

§ 403

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen; wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sind einer Übertretung schuldig.

§ 404¹

Diejenigen, die sich der in den beiden vorangehenden Paragraphen bezeichneten Übertretungen schuldig machen, sollen, nebst dem Verluste des auf die angedeutete Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Mass der vorhandenen Menge und der Zeit, in der sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100 bis 500 Gulden verurteilt werden. Im Wiederholungsfalle ist diese Strafe zu verdoppeln; bei der dritten Übertretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Gewerbes zu verhängen.

§ 405

Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung in hohem Grade schädlich ist

Zeigt sich bei Untersuchung des Getränkes eine Mischung oder ein Beisatz, welche als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt werden, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und für diese Übertretung nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben auf drei- bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

§ 406²

Fälschung des Zinngeschirres

Ein Zinngiesser, so wie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Essgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt, oder mit Bleizusätzen verzinnet, ist nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrates das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden zu belegen, bei dem zweiten Male, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, wenn er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn jemand dadurch an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

1 Dazu: LGBI. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBI 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBI. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBI 1957 Nr. 8.

§ 407¹*Gesundheitsschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genussbaren Waren überhaupt*

Übrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche schon entweder für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genussbaren Ware von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mitteilen kann, als eine Übertretung zu behandeln, und nach dem Grade der Schädlichkeit und der Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis 100 Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, der nach Umständen auch zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen die Schuldigen auch auf die in den § 404 und 405 bestimmte Strafe zu erkennen.

§ 408

Einige besondere Fälle dieser Übertretung

Zu dieser Übertretung gehören insbesondere:

- a) Die Verwendung von Mineralfarben bei Esswaren, oder das Überstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, so wie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemischt sind;
- b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Ess-, Trink-, Koch- und Kinderspielgeschirr;
- c) vorschriftswidrige Verfertigung von Ess-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfong;
- d) die Nichtbeobachtung der besonderen für die Einrichtung der Branntweimbrennapparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntweinerzeuger und Verschleisser;
- e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsartikel befassen.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

10. Hauptstück

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Übertretungen*Selbstverstümmelung*

§ 409

Strafe

Die Selbstverstümmelung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, um sich dem Militärstande zu entziehen, ist nach Beschaffenheit der Tat und der Umstände als Übertretung mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 410

Überdies soll der Täter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Militärdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§ 411¹*Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen*

Vorsätzliche und die bei Raufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen lässt (§ 152), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Übertretungen zu ahnden.

§ 412

Strafe

Die Strafe der Übertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bösartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Raufern von Gewohnheit, nach der Grösse der Verletzung und nach der Eigen-

¹ Dazu: § 61 der Schlussabteilung zum PGR.

schaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

§ 413

Misshandlungen bei häuslicher Zucht

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als Übertretungen zu bestrafen.

§ 414

Misshandlungen von Eltern an ihren Kindern

Bei Misshandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mal der Missbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, dass sie bei abermaliger Misshandlung, der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§ 415

Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Misshandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, dass für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§ 416

Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvernünftig, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Misshandlung aber mit verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Misshandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Misshandlung der Mündel von Seite der Vormünder

§ 417

Strafe

Die Bestrafung der Misshandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§ 418

Lässt ein Vormund sich eine solche Misshandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schuld kommen, oder treten auch bei der ersten Misshandlung die Umstände des § 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im § 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Gegenseitige Misshandlung der Eheleute

§ 419

Strafe

Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem § 413 erwähnte Art misshandelt, sind beide Teile vorzufordern, und nachdem die Misshandlung untersucht worden, ist dem misshandelnden Teile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem misshandelten Teile frei, eine Milde- rung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen

§ 420

Strafe

Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Misshandlungen verüben, sind das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§ 421¹*Der Gesindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrjungen*

Die Misshandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstboten oder Lehrjungen ist nach Umständen der misshandelten Person und der Schwere der Misshandlung mit einer Geldstrafe von fünf bis 100 Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Misshandlung besondere Härte verrät, ist die Strafe zu verschärfen.

§ 422²*Strafe gegen die Verstellung der Strassen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer usw.*

Wenn an einem öffentlichen Platze, auf der Strasse, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, - was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Übertretung um zehn bis 50 Gulden oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

¹ Dazu (§ 421, 422): LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

² Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

§ 423

Wann sie gegen den Gastwirt zu verhängen sei

Wenn dies bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirt zu erkennen.

Benehmen bei eintretender Notwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Strasse zu lassen§ 424¹*Strafe*

Wenn aber bei Führung eines Baues, bei grossen Warenversendungen zur Marktzeit oder wegen anderer besonderer Umstände die Notwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waren oder Wägen über Nacht auf Strassen und Plätzen zu lassen, muss solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Übertretung mit der im § 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

§ 425²*Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre*

Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und soferne eine der im § 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphe zu beurteilen.

§ 426

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern usw. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten

Wer an Strassen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesi-

1 Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

2 Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

chert zu haben, oder wer aus dem Fenster, Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Übertretung um fünf bis 25 Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere körperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar jemand getötet worden, so ist die Handlung nach Massgabe des § 335 zu ahnden.

§ 427¹

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. Gegen den Eigentümer des Wagens

Wegen der Übertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigentümer oder Benützer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um 25 bis 100 Gulden bestraft werden.

§ 428²

Gegen den Kutscher oder Knecht

Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

1 Dazu (§§ 426, 427): LGBL. 1924 Nr. 8. Dazu (§§ 427, 428): LGBL. 1960 Nr. 3. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu (§§ 426, 427): LGBL. 1924 Nr. 8. Dazu (§§ 427, 428): LGBL. 1960 Nr. 3. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 429¹*Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren lässt*

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Übertretung um 25 bis 50 Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasst wird.

§ 430²*Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen*

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen lässt, wo sie durch Ausreissen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Übertretung schuldig, und soll, wenn gleich kein Schade geschehen, das erste Mal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

§ 431³*Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt*

Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§ 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Übertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis 500 Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1960 Nr. 3. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1960 Nr. 3. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

3 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 432

Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im § 85 Bst. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staatstelegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Masse, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein grösserer Schade erfolgt ist.

§ 433

Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Übertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
- d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhaftem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit.

11. Hauptstück

**Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit
des Eigentums**

§ 434

*Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der
Feuersgefahr*

Der grosse oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es notwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als Übertretung zu behandeln und zu bestrafen.

§ 435¹*Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die
besonderen Feuerlösch- oder Bauordnungen handeln*

Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauordnungen wegen Feuersgefahr verboten wird, ist einer Übertretung schuldig, und soll nebstdem, dass er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Teil auf seine Kosten abzubauen und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden belegt werden.

§ 436

Strafe auf wiederholte Übertretung

Wenn er sich eine solche Übertretung wiederholt zu Schulden kommen lässt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 437

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Baue

Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§ 438¹*Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Öfen beschäftigen*

Ein Töpfer (Hafner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Öfen verfertigt, begehrt, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Übertretung, und ist mit fünf bis 25 Gulden zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das dritte Mal wird der Übertreter des Gewerbes verlustig.

§ 439

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Öfen setzen

Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

§ 440²*Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt*

Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führet, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Öfen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden muss, so begehrt er eine Übertretung,

1 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

und ist mit 25 bis 200 Gulden zu bestrafen. Hat er etwas wirklich Feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzurechen und feuergefährfrei herzustellen verhalten werden.

§ 441

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen lässt

Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lässt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen wenn er deshalb bereits ein Mal bestraft worden.

§ 442

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen

Ein Rauchfangkehrer (Schornsteinfeger), welcher an Öfen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas Feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterschaften bestehen, so wie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder Feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Übertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

§ 443¹

Gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschene Anzeige den Augenschein vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefährlichkeit gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigentümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Übertretung um fünf bis 50 Gulden bestraft werden.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 444

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen

Eben dieser Übertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterlässt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachsehen zu lassen.

Handel mit Schiesspulver§ 445¹*Strafe*

Kaufleute und Krämer, welche mit Schiesspulver oder mit anderen von den im § 336 Bst. f genannten feuergefährlichen Waren handeln, und in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen grösseren Vorrat halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrat nicht vorschriftsmässig verwahrt haben, sind einer Übertretung schuldig, und sollen das erste Mal mit Verlust des übermässigen oder unverwahrten Vorrates und einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdoppelung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

§ 446²*Gewerbe, welche Vorrat von leicht feuerfangenden Materialien*

Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangenden Materiale von was immer für einer Gattung Vorrat haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waren und Menge des Vorrates um 25 bis 500 Gulden zu bestrafen.

¹ Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

² Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

§ 447¹*von Heu, Stroh oder Brennholz haben*

Wer Vorräte von Heu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niederlegt, unterliegt für diese Übertretung der im vorhergehenden Paragrafe festgesetzten Strafe.

§ 448

Dienstpersonen bei der Ofenheize

Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Übertretung, und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte

§ 449

Strafe

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheune (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

§ 450

Gegen dieselbe Übertretung von Seite der Lehrjungen, Gesellen und anderer Dienstpersonen

Ebenso sind Lehrjungen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältnis von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

¹ Dazu: LGBL. 1914 Nr. 9.

§ 451¹

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nötigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Übertretungen begehen

Kommt bei der Untersuchung vor, dass die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die notwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Übertretung schuldig, und sollen mit fünf bis 50 Gulden bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Übertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von 25 bis 500 Gulden verurteilt werden.

§ 452

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohwölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

§ 453

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern usw. aufgemachten Feuers

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer verwahrlost, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verlässt, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei grösserer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

¹ Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

§ 454¹*Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften usw*

Wenn jemand mit Fackeln reiset oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von 50 bis zu 500 Gulden für jeden Fall dieser Übertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

§ 455²*Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei*

Die Postillone, Land- oder Mietkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedes Mal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmal anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigens sie sich einer Übertretung schuldig machen, und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§ 456³

Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bei unbekanntem Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

§ 457⁴*Befugnis jeder Ortschaft, durch welche jemand mit Fackeln reiset*

Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten, und sogleich der Behörde anzuzeigen.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1960 Nr. 3. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8

2 Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

3 Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

4 Dazu: LGBL. 1960 Nr. 3.

§ 458¹*Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuerbrunst*

Wer eine entstehende Feuerbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterlässt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit des Ortes und der grösseren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis 100 Gulden belegt werden.

§ 459

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen lässt

Nebst den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen lässt, als: bei offenem Lichte Flachs oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheunen schiessen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorsichten, hinsichtlich des Ausprühens von Funken aus den Lokomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisenbahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Übertretungen, und nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

§ 460²*Diebstähle minderer Art*

Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§ 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Übertretungen mit einfachem oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

² Dazu: § 61 der Schlussabteilung zum PGR.

§ 461¹*Mindere Veruntreuungen und Betrügereien*

Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntreuungen und Betrügereien, in soferne die ersten nicht nach den §§ 181 und 183, die zweiten durch die in den §§ 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

§ 462

Ausmass der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Übertretungen

Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Grösse des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hingegangenen Zutrauens zu bestimmen.

§ 463

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ersucht, nach Massgabe des § 460 zur Strafe gezogen werden.

§ 464

Teilnehmung an diesen Übertretungen

Die Teilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Übertretung, in soferne sie nicht nach den §§ 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

¹ Dazu: § 61 der Schlussabteilung zum PGR.

§ 465

Strafe der Teilnahme

Die Strafe der Teilnahme ist insgemein nach § 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Übertretungen verleiten.

§ 466

Wann sie strafbar zu sein aufhören

Die in den §§ 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Teilnahme an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben blosser Übertretungen sind.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigentum§ 467¹*Strafe*

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, dass die vom Gesetze bestimmte zivilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, ausser dem Verfall (Konfiskation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse usw., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, in soferne nicht ein Übereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschliessend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die konfiszierten Exemplare sind, in so weit sie nicht durch Übereinkommen mit

¹ Dazu: UrheberrechtsG. LGBL. 1928 Nr. 12 in der geltenden Fassung; LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschliessenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, ausser der Konfiskation der unrechtmässig benützten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen), mit einer Geldstrafe von zehn bis 200 Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnismässigem Arreste zu ahnden.

Übertretung der boshaften Beschädigung fremden Eigentumes

§ 468¹

Strafe

Die boshafte Beschädigung eines fremden Eigentumes ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§ 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen

§ 469²

Strafe

Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder blossen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperrn; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Übertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden zu belegen; bei wiederholter Übertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Übertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

1 Fassung nach LGBL. 1957 Nr. 8; dazu auch § 61 der Schlussabteilung zum PGR.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1963 Nr. 39 und LGBL. 1968 Nr. 32. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 470¹

Gewerbsdiener, Handwerksgesellen oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Übertretung schuldig machen

Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgeselle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Übertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

§ 471²

Strafe gegen Trödler und Hausierer, die von Unmündigen kaufen

Trödler (Tandler), Hausierer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Übertretung nach Umständen der Person und Sache mit fünf bis 50 Gulden oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

§ 472³

Strafe bei öfterer Betretung

Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Übertretungen, dass keine Besserung erfolgt, so sind die Übertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubnis haben, denselben verlustig; ohne besondere Erlaubnis handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1963 Nr. 39; LGBL. 1968 Nr. 32. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1963 Nr. 39; LGBL. 1968 Nr. 32. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

3 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8; LGBL. 1963 Nr. 39; LGBL. 1968 Nr. 32. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter§ 473¹*Strafe*

Juwelen- und sogenannte Galanteriewarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter; denen Juwelen oder Gold- und Silberwaren zum Kaufe von jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schliessen, davon nicht der Eigentümer oder nicht von dem Eigentümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen imstande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Übertretung, und mit 25 bis 100 Gulden zu bestrafen.

§ 474²*Strafe, wenn sie eine verdächtige Ware an sich gebracht haben*

Wenn sie eine von ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Ware an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Wertes der Ware mit einer Strafe von 50 bis 500 Gulden zu belegen.

§ 475

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers

Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Übertretung in dem vorhergehenden Paragraphen gesetzte Strafe statt.

1 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

2 Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 476

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten

Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, dass sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterlässt, ist nach dem § 473 zu bestrafen.

§ 477¹*Strafe für den Käufer verdächtiger Waren*

Ebenso begeht jedermann eine Übertretung und unterliegt je nach dem Werte der Sache einer Geldstrafe von 25 bis 500 Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

§ 478

Strafe des Betruges durch Übervorteilung gegen Satzungen oder Taxordnungen

In soweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Übervorteilung entweder in dem Gebrauche von Mass oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Übertretung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als eine Übertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 479¹*Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks-, Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern*

Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder um den Preis einer Ware oder einer Arbeit zum Nachteile des Publikums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vorteile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, sind als Übertretungen zu bestrafen.

Strafe für die Urheber§ 480²*Wenn sie Vorsteher sind*

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der grösseren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen.

Strafe der übrigen Mitschuldigen

Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Verabredungen von Arbeitern§ 481³*Strafe*

Verabredungen von Berg- und Hüttenarbeitern, Handwerksgesellen, Hilfsleuten der im § 479 erwähnten Arbeitsgeber, von Lehrjungen, Dienstboten oder überhaupt von Arbeitern, um sich durch gemeinschaft-

1 Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

2 Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

3 Aufgehoben durch Art. 109, LGBL. 1924 Nr. 11.

liche Weigerung, zu arbeiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen, sind Übertretungen, und an den Rädelsführern mit verschärftem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen; auch sind dieselben, je nachdem sie Inländer oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder dem ganzen Reiche abzuschaffen.

§ 482¹

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrat von Waren notwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabfolgen verweigern

Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von zehn bis 50 Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§ 483

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlasst wurden

Hätten die Fälle der §§ 478, 479, 481 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des § 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen.

§ 484

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht

Wenn die in dem § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

Winkelversatzgeschäfte§ 485¹*Strafe*

Wer aus dem Geldausleihen auf Pfänder ein eigenes Gewerbe macht, Pfänderbücher führt, Versatzscheine ausgibt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll im ersten Falle mit unentgeltlicher Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigentümer, im zweiten Falle nebstdem auch mit dem Erlage des auf die Pfänder geliehenen Betrages, und im wiederholten Betretungsfalle überdies mit Arrest bis zu einem Monate bestraft werden.

Verschulden von in Konkurs verfallenen Schuldnern§ 486²*Strafe*

Wenn ein Schuldner in Konkurs verfällt, und sich nicht ausweisen kann, dass er nur durch Unglücksfälle und unverschuldet in die Unmöglichkeit geraten sei, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen; oder wenn ihm übermässiger Aufwand zur Last fällt; oder wenn er, nachdem der Passivstand den Aktivstand bereits überstieg, den Konkurs nicht sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand oder Bedeckung angewiesen hat; so ist er, in soferne sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§ 199 Bst. f) darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

Derselben Strafe unterliegen in Konkurs verfallene Handelsleute insbesondere auch in folgenden Fällen:

- a) wenn der Gemeinschuldner die Handlung schon in verschuldetem Zustande oder, soferne nach den Handelsgesetzen zur Ausübung eines Handlungsbefugnisses ein bestimmter Handlungsfonds erforderlich ist, ohne den Besitz desselben und mit Hintergehung der Behörde über die wahre Beschaffenheit seines Vermögensstandes, angetreten hat;

1 Dazu: Art. 407 bis 422 des Sachenrechts, LGBI. 1923 Nr. 4 und Art. 116 des Schlusstitels zum Sachenrecht.

2 Dazu: § 62 Schlussabteilung zum PGR.

- b) wenn er schon einmal in Konkurs verfallen war, und die Erlaubnis zum Wiederantritte seines Geschäftsbetriebes, in soferne derselbe durch die Vorschriften über die Ausübung der Handelsbefugnisse an bestimmte Bedingungen gebunden ist, durch falsche Angaben über den Bestand derselben erlangt hat;
- c) wenn er die vorgeschriebenen Handelsbücher gar nicht oder so mangelhaft geführt hat, dass der Gang seines Geschäftsbetriebes und der Stand seines Vermögens nicht darnach beurteilt werden kann;
- d) wenn er bei der Buchführung auch nur in Ansehung einzelner Posten absichtliche Unrichtigkeiten begangen, wenn er die Bücher ganz oder teilweise vernichtet, unterdrückt oder den Inhalt derselben auf was immer für eine Weise entstellt hat;
- e) wenn er über die Entstehung von Schulden oder über die Verwendung bedeutender Empfänge an Geld, Waren oder anderen Gegenständen keine befriedigende Aufklärung zu geben vermag;
- f) wenn er sich in verstellte, ihrer wahren Beschaffenheit nach auf blosser Wetten gerichtete Lieferungsverträge über Kreditpapiere oder Waren, oder in andere gewagte, mit seinen Vermögenskräften in keinem Verhältnisse stehende Geschäfte eingelassen hat;
- g) wenn er zu einer Zeit, da es ihm bereits bekannt war, dass der Passivstand den Aktivstand übersteige, die Eröffnung des Konkurses durch Verschleuderung seiner Waren unter ihrem wahren Werte oder durch andere seinen Gläubigern verderbliche, obgleich nicht betrügerische Mittel zu verzögern gesucht hat.

Wenn eine Handlungsgesellschaft in Konkurs verfällt, so ist die Strafe gegen alle Mitglieder, welchen das erhobene Verschulden zur Last fällt, und wenn ein in Konkurs geratener Handelsmann die Geschäfte nicht selbst geführt hat, auch gegen den schuldtragenden Verwalter der Handlung zu verhängen.

Zeigt sich bei Untersuchung wider einen in Konkurs verfallenen Handelsmann, dass sich derselbe hinsichtlich des Ausweises über den Besitz des vorgeschriebenen Handlungsfonds bei Antritt seines Geschäftsbetriebes oder zur Erlangung der Wiederbefähigung, falls er schon einmal in Konkurs verfallen war, einer Hintergehung der Behörde über den wahren Stand seines Vermögens schuldig gemacht hat, so sind alle Personen, welche zu diesem Zwecke durch fälschliche Bestätigung eines von dem Verschulden vorgegebenen Vermögenserwerbes, durch Behändigung von Geldern oder Effekten zum scheinbaren Ausweise über den Besitz derselben, durch Anerkennung erdichteter Forderungen, Verheimlichung von Gegenansprüchen oder sonst auf was immer für eine Weise mitgewirkt haben, als Mitschuldige dieses Vergehens zu bestrafen.

12. Hauptstück

**Von Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der
Ehre**§§ 487 bis 496¹

Aufgehoben durch § 155 Z. 5 der Schlussabteilung zum PGR; es gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 60 der Schlussabteilung zum PGR.

§ 497

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe

Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen, der nach einer strafgerichtlichen

Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, so lange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

§ 498

*Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-,
Wundärzte dgl*

Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Übertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

§ 499²*Bestrafung eben dieser Übertretung bei Apothekern*

Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Rezepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als

1 Dazu auch: Art. 25 des Staatsschutzgesetzes, LGBl. 1949 Nr. 8.

2 Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.

der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, begeht er eine Übertretung, und soll, wenn er der Eigentümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünf bis 50 Gulden, der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

13. Hauptstück

Von Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit

§ 500

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloss auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Ärgernis zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; c) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere grössere Unsittlichkeiten.

§ 501

Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Übertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, dass die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Ehebruch

§ 502

Strafe

Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmässigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§ 503

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des folgenden § 510 ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Teiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen

§ 504

Strafe

Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Übertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten

§ 505

Strafe

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Übertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

§ 506

Entehrung unter der Zusage der Ehe

Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Ausserdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation

§ 507

Strafe

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen lässt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Übertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Teile das Hindernis verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

§ 508

Strafe der Eltern, die Kinder zu, nach den Gesetzen, nichtigen Ehen zwingen

Eben diese Strafe ist gegen die Übertretung der Eltern zu verhängen, die durch Missbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Unzucht als Gewerbe

§ 509

Strafe

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Ortspolizei überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Öffentlichkeit auffallendes Ärgernis veranlasst, junge Leute verführt, oder da sie wusste, dass sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheirateten Person

§ 510

Strafe

Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deshalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, dass die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen.

Wenn der Mann einwilliget und davon Vorteil zieht

§ 511

Strafe

Zeigt sich durch die Untersuchung, dass der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Anteil genommen oder sonst offenbar Vorteil daraus gezogen hat, so ist derselbe einer

Übertretung schuldig, und soll mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden.

§ 512

Kuppelei

Der Übertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

- a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
- b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
- c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§ 513

Strafe

Die Strafe dieser Übertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

§ 514¹

Strafe auf wiederholte Übertretung

Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämtlichen Kronländern des Reiches abzuschaffen.

¹ Dazu: LGBl. 1963 Nr. 39 und LGBl. 1968 Nr. 32.

*Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirte und ihrer
Dienstleute*

§ 515¹

Strafe

Wenn Gast- oder Schankwirte, ausser den im § 512 bezeichneten Fällen der Übertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Übertretung schuldig, und das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirtes dieser Übertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 516

*Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der
Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit*

Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 517

Betteln

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im allgemeinen der Ortspolizei übertragen. Das Betteln wird aber zu einer Übertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt.

¹ Dazu: LGBL. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBL. 1957 Nr. 8.

§ 518

Strafe

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die nach der öfteren Betretung auf drei Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden grösseren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll.

§ 519

Betteln mit verstellten körperlichen Gebrechen

Ein Bettler hingegen, der, um grösseres Mitleid zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu einem Monate zu verurteilen.

Betteln der Kinder

§ 520

Strafe

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Eltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntnis gehabt oder es selbst dazu veranlasst hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate für diese Übertretung zu bestrafen.

Herleihen der Kinder zum Betteln

§ 521

Strafe

Diejenigen Eltern, so wie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im § 518 ausgedrückte Art zu bestrafen.

Verbotene Spiele

§ 522

Strafe

Aufgehoben durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. 3. 1949, LGBl. 1949 Nr. 7.

Trunkenheit

§ 523

Strafe

Trunkenheit ist an demjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berausung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm ausser diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewusst, dass er in der Berausung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei grösseren Übeltaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Eingelalterte Trunkenheit

§ 524

Strafe

Eingelalterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingelteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch die Öffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntnis gelangen, von Amtswegen verhängt, ausserdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

§ 525

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden

Andere grössere Unsittlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familien verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, dass Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. a. dgl. sich bemüssiget sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmässigsten erachten.

14. Hauptstück

Von Erlöschung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen

§ 526

Erlöschung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen

Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Übertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

§ 527

Durch den Tod des Schuldigen

Der Tod des Schuldigen hebt alle Untersuchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; ausser in soferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

§ 528

Durch die vollstreckte Strafe

Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Übertretungen (§ 225).

§ 529

Durch Erlassung der Strafe

Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde oder von dem dazu berechtigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

§ 530

In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Übertretung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles statt, so kann derselbe in der Regel (§ 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

§ 531

Durch die Verjährung

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze be-

stimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

Nebstbei darf aber der Täter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

- a) aus dem Vergehen oder der Übertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muss er,
- b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und
- c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Übertretung begangen haben.

§ 532¹

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Übertretungen

Die Zeit der Verjährung ist, in soweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagerechtes insbesondere festgesetzt ist, bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 50 Gulden festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, oder eine Geldstrafe bis 200 Gulden bestimmt ist, sechs Monate, bei den sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

¹ Dazu: LGBl. 1924 Nr. 8. Siehe auch Art. 2, LGBl. 1957 Nr. 8.